

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Pommersfelden“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pommersfelden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Heimatpflege in der Gemeinde Pommersfelden. Darüber hinaus soll die Attraktivität und Lebensqualität im Ort / Gemeinde gesteigert werden.
 - der Jugend- und Erziehungsarbeit in der Gemeinde Pommersfelden. Dies beinhaltet auch die Pflege von Jugendprogrammen. Beim Neubau des Kindergartens eröffnet der Verein eine zweite Möglichkeit (neben der Gemeinde) zur Spendenabwicklung.
2. Der Verein bildet die Plattform zur Bündelung von Ideen aus der Bevölkerung und Verwirklichung bzw. Umsetzung von gemeinschaftlichen Interessen.
3. Der Verein ist eine Ergänzung zu den bestehenden ortsansässigen Vereinen.
4. Mögliche Aktivitätsfelder sind unter anderem Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen im Ort incl. des Aufbaus und der Pflege des alten Wasserschlosses, Aufbau eines Jugendtreffs, etc.
5. Der Verein ist parteilich und konfessionell neutral.
6. Durch die Vereinsgründung kann der Vorstand im Namen der Gemeinschaft offiziellere, effektivere Gespräche und Verhandlungen mit anderen Organen führen.
7. Der Verein ist berechtigt, für die Erlangung seiner Ziele mit anderen Vereinen oder Organen zusammenzuarbeiten oder diese zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand, siehe §7, des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Anrufung bei der jährlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
5. Durch den Beitritt zum Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung an.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt. Dieser muss bis 31.10. zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss durch den Vereinsausschuss. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von allen Mitgliedern ab 18 Jahren wird ein Jahresbeitrag erhoben. Mit dem Entrichten des Beitrages erhält jedes Mitglied ein Stimmrecht.
2. Höhe der Mitgliedbeiträge:
 - a. Jahresbeitrag Familie: 18 €
 - b. Jahresbeitrag Einzelperson: 10 €
3. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, scheidern im darauffolgenden Jahr aus der Mitgliedschaft „Familie“ aus. Die/der Jugendliche kann dann eine Mitgliedschaft als Einzelperson beantragen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand, siehe § 7
 - b. der Vereinsausschuss, siehe § 8
 - c. die Mitgliederversammlung, siehe § 11
2. Die Organe werden für drei Jahre gewählt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzendem, dem 2. Vorsitzendem, dem 3. Vorsitzendem und dem Kassenwart.
2. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1., 2. und des 3. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 8 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a. dem Vorstand, siehe § 7
 - b. dem Schriftführer
 - c. mindestens 3 Beisitzern
2. Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuss behandelt und beschlossen.
3. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden geleitet (bei Verhinderung des 1. vom 2. bzw. 3. Vorsitzenden geleitet) und schriftlich eingeladen. Über diese Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen (siehe § 6) vorbehalten sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse Mitgliederversammlung
 - d. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 10 Kassenführung

1. Der Kassenwart hat über die Geschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Diese ist der Jahresmitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Tage der Veröffentlichung, schriftlich einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a. Wahlen, siehe § 8
 - b. Satzungsänderungen
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl von zwei Kassenrevisoren
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f. Entgegennahme der Jahresberichte
 - g. Verabschiedung eines jährlichen Haushaltsplanes
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sowie bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit (= einfache Mehrheit) nicht erreicht so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.
7. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Die Auflösung und die Zweckänderung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Der Vorstand kann in Absprache mit dem Ausschuss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§12 Auflösung des Vereins

Satzung:



1. Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1., der 2. Und der 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Barvermögen wie auch das bewegliche Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pommersfelden, die aus unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar die Förderung der Gemeinde, zu verwenden hat.

§ 13 Errichtung

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.02.2019 beschlossen.
2. Der Absatz 4 unter § 3 „Gemeinnützigkeit“ wurde nach der Prüfung im Finanzamt am 24.04.2003 im Wortlaut hinzugefügt und wird bei der 1. Jahreshauptversammlung der Versammlung vorgelegt.

Unterschriften: 1. Vorstand: _____

2. Vorstand: _____

3. Vorstand: _____

Kassenwart: _____